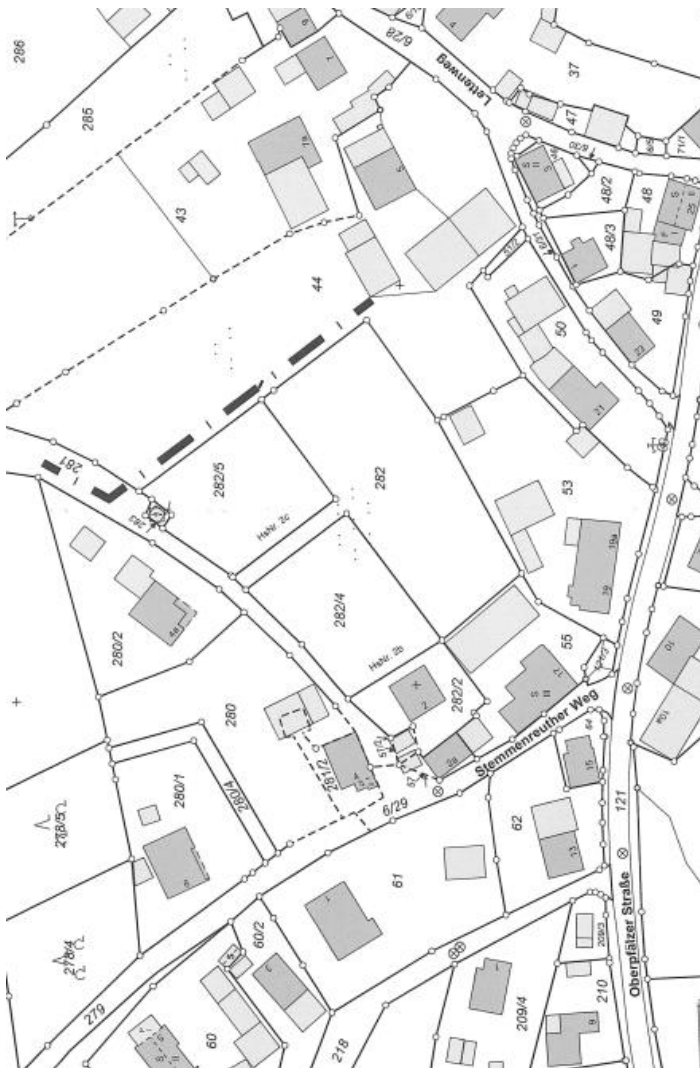


Fb 30

## Ergänzungssatzung „Troschenreuth/Stemmenreuther Weg-Süd/Ost“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB; Satzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.08.2020 die Ergänzungssatzung „Troschenreuth/Stemmenreuther Weg-Süd/Ost“ in der Fassung vom 18.05.2020 als Satzung beschlossen hat.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dieser Satzungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab heute in der Bauverwaltung der Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, Zimmer E 6, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung und der Begründung Auskunft gegeben (auf Grund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung 09241 723-60).

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorstehend bezeichnete Ergänzungssatzung in Kraft.**

Etwaige Entschädigungen können verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Entschädigungsberechtigte können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die

Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Pegnitz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pegnitz, 24. August 2020

i.V.

Dr. Sandra Huber  
Zweite Bürgermeisterin